

# Thüringer Landessozialgericht

Geschäftsstelle 4. Senat



---

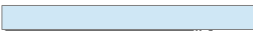
Thüringer Landessozialgericht, Postfach 90 04 30, 99107 Erfurt

Herrn  
Volkert Schmidt  
Neudietendorfer Straße 32  
99869 Drei Gleichen

Thüringer Landessozialgericht  
Rudolfstraße 46  
99092 Erfurt

Zentrale: 0361/37-7 60 01  
Durchwahl: 0361/57 3557214  
Telefax: 0361/37-7 63 92

Erfurt, 15. April 2019

  
(bei Antwort bitte angeben)

Ihr Zeichen:

Volkert Schmidt / Jobcenter im Landkreis Gotha

Sehr geehrter Herr Schmidt,

zur Kenntnis und Stellungnahme wird Folgendes übersandt:

- anliegender Schriftsatz vom 9. April 2019

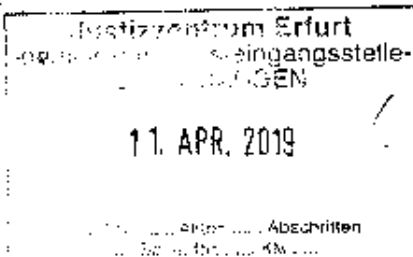
Mit freundlichen Grüßen

Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig



Jobcenter im Landkreis Gotha, Schöne Aussicht 5, 99567 Gotha

Thüringer Landessozialgericht  
Rudolfstr. 46  
99092 Erfurt


**Rechtsbehelfsstelle**

Ihr Zeichen:   
Ihre Nachricht: 26. März 2019  
Mein Zeichen:

Kundennummer:  
(Bei jeder Antwort bitte)  
BG-Nummer:

Name:  
Durchwahl:  
Telefax:  
E-Mail:  
Datum:

Jobcenter Landkreis-Gotha Widerspruchs-  
@jobcenter.gotha.de  
09. April 2019

In dem Rechtsstreit Volker Schmidt ./ Jobcenter im Landkreis Gotha,

wird beantragt,

1. die Berufung als unzulässig zu verwerfen und
2. zu entscheiden, dass Kosten gem. § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht zu erstatten sind.

Die Berufung ist nicht zulässig, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes 750,00 Euro nicht übersteigt (§ 144 Abs.1 Nr. 1 SGG).

Der Berufungskläger beantragt bisher lediglich die Aufhebung der Erstattungsentscheidung.

Nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens betrug die Erstattungsforderung gegenüber dem Berufungskläger jedoch lediglich 585,18 Euro (Erstattungsbescheid vom 29.03.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.07.2017). Das Sozialgericht Gotha hat diesen Betrag aus dem Erstattungsbescheid vom 29.03.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.07.2017 durch das vom Berufungskläger angefochtene Urteil vom 08.11.2018 bestätigt. Insoweit wäre mit dem Antrag auf Aufhebung der Erstattungsentscheidung der Berufungswert nicht erreicht.

Selbst wenn man nicht von einer reinen Anfechtungsklage ausgeht und eine (kombinierte) Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 Alt 1 und 2, § 56 SGG annimmt (vgl. BSG, Urteil vom 12.09.2018 – B 4 AS 39/17 R –, BSGE (vorgesehen), SozR 4 (vorgesehen), Rn. 11), ist auch für diesen Fall der Berufungswert nicht erreicht.

Der Berufungskläger begehrt, dass die geltend gemachten Betriebsausgaben anerkannt werden. Soweit es sich um die Kosten im Zusammenhang mit dem Strafbefehl handelt, dann sind Betriebsausgaben in Höhe von 857,00 Euro streitig. Statt einem Gewinn in Höhe von

- 2 -

**Postanschrift**  
Jobcenter im Landkreis Gotha  
Schöne Aussicht 5  
99567 Gotha

**Besucheradresse**  
Schöne Aussicht 5  
99567 Gotha

**Bankverbindung**  
BA-Betrieb-Haus  
Bundesbank  
BIC: MARKDEF333  
IBAN: DE50 2601 0000 0007 6001 87

Internet: [www.srbts-sq.net](http://www.srbts-sq.net)

**Öffnungszeiten**  
Mo 7:30 - 16:00 Uhr  
Di 7:30 - 13:00 Uhr  
Mi 7:30 - 13:00 Uhr  
Do 7:30 - 16:00 Uhr  
Fr 7:30 - 13:00 Uhr

1.569,74 Euro für den streitigen Zeitraum, wäre nur noch ein Gewinn in Höhe von 712,74 Euro (1.569,74 Euro abzüglich 857,00 Euro) anzurechnen. Dies entspricht einem monatlichen Gewinn in Höhe von 118,79 Euro (1/6 von 712,74 Euro). Aufgrund der Bereinigung des Einkommens um die Erwerbstätigenfreibeträge nach § 11b Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 SGB II wirkt sich die Berücksichtigung der Kosten für den Strafbefehl in Höhe von 857,00 Euro im Ergebnis nur in Höhe von 685,60 Euro (80% von 857,00 Euro) aus. Da das Einkommen jedoch nach § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II bedarfsanteilig auf den Berufungskläger und den Sohn Alexander Eric Dudda zu verteilen ist, ist der Anteil des Berufungsklägers an den 685,60 Euro sogar noch geringer. Aber bereits der Betrag in Höhe von 685,60 Euro liegt unter dem Berufungswert.

Selbst wenn man das Berufsbegehren sehr weit dahingehend auslegt, dass der Berufungskläger begehrt, es solle im Ergebnis kein Einkommen bei ihm angerechnet werden, wäre der Berufungswert nicht erreicht.

Im Ergebnis wird aktuell ein bereinigtes Einkommen in Höhe von 129,30 Euro je Monat angerechnet. Hochgerechnet für den gesamten Bewilligungszeitraum gelangt man zu einem Einkommen in Höhe von 775,80 Euro (6 x 129,30 Euro). Da jedoch das Einkommen nach § 9 Abs. 2 Satz 3 SGB II bedarfsanteilig auf den Berufungskläger und den Sohn Alexander Eric Dudda zu verteilen ist, ergibt sich für den Berufungskläger lediglich eine Beschwer durch die Einkommensanrechnung in Höhe von 715,57 Euro (105,02 Euro im Monat Juli 2016 + 121,61 Euro im Monat August 2016 + 124,59 Euro im Monat September 2016 + 126,88 Euro im Monat Oktober 2016 + 121,26 Euro im Monat November 2016 + 116,21 Euro im Monat Dezember 2016). Insoweit wird auch auf den ausführlichen Widerspruchsbescheid vom 21.07.2017 verwiesen.

Die Berufung ist daher zu verwerfen.

Es wird darum gebeten, die Verwaltungsakten direkt vom Sozialgericht Gotha im Rechtsstreit   anzufordern.

Im Auftrag



Henneberg

Anlagen

- zwei Abdrucke